



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 174

3. April 2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Aufhebung überholter Allgemeinverfügungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 3. April 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-184

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19. März 2020, Az. 51b-G8000-2020/122-90, betreffend die Durchführung der Stichwahlen am 29. März 2020 ausschließlich als Briefwahlen anlässlich der Corona-Pandemie wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17. März 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-78, betreffend die Corona-Pandemie: Betretungsverbot für Hochschulen wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. März 2020, Az. G51b-G8000-2020/122-56, geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-82, betreffend die Corona-Pandemie: Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen wird aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16. März 2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83, betreffend Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie wird aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. April 2020 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Die Bekanntmachung kann ex nunc aufgehoben werden. Eine entsprechende Regelung findet sich inzwischen auch auf Gesetzesebene (Art. 60a des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Die Stichwahlen sind außerdem organisatorisch inzwischen durchgeführt.

Zu Nr. 2:

Die Bekanntmachung kann aufgehoben werden. Eine entsprechende Regelung findet sich inzwischen als § 3 Abs. 2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).

Zu Nr. 3:

Die Bekanntmachung kann aufgehoben werden. Sie wurde abgelöst durch § 3 Abs. 1 BayIfSMV.

Zu Nr. 4:

Die Bekanntmachung ist in ihren Nrn. 3 bis 6 bereits aufgrund Nr. 8 Satz 2 ihrer eigenen Anordnungen mit Ablauf des 30. März 2020 außer Kraft getreten. In Kraft sind daher nur noch die materiellen Inhalte der Nrn. 1 und 2 dieser Bekanntmachung. Diese Inhalte können aufgehoben werden. Sie wurden abgelöst durch § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 BayIfSMV.

Zu Nr. 5:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

gez.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.